



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2012	Nummer 6
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Kristallisationstanks 20.000 l für Molke in der Anlage zur Verarbeitung und Trocknung von Milch in **06917 Jessen/Elster, Landkreis Wittenberg**

87

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Weißenfels GmbH & Co. KG in 06667 Stößen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen im Windpark Weißenfels in **06667 Stößen, Burgenlandkreis**

87

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des Anlagenteils zur Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol als Teil der geplanten Mehrzweckanlage in **06237 Leuna, Saalekreis**

88

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in **06237 Leuna, Saalekreis**

89

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

90

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gießen von Schrotten aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr in **06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Salzlandkreis**

91

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG, Chemiepark Bitterfeld Wolfen, Areal B, Stickstoffstraße aus 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch die Erhöhung der Anlagenkapazität, die Erweiterung um eine Anlage zur Sterolgewinnung und die Annahme, Lagerung und Verwertung von Abfallfettsäuren in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

92

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG, Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Generatoren zur Herstellung von Fluor in 39171 Sülzetal/OT Osterweddingen, Landkreis Börde 93 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel 93 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000) 93 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740 bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) 94 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900) 94 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg (km 16+107) bis zur Mündung in die Helme (km 0+000) 94 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) 94 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung des Förderwassers in den Regenwasserkanal und in die Künette zum Ausbau der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee Magdeburg, vorgezogene Maßnahmen der Städtischen Werke Magdeburg von 2012 bis 2013 95 4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 95 B. Untere Landesbehörden 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges C. Kommunale Gebietskörperschaften 1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden D. Sonstige Dienststellen . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 sowie über die Entlastung des Vorsitzenden 95 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2012 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 95 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über den Beschluss-Nr.: III/03-2012 96
--	--

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G.
in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt
zur Errichtung eines Kristallisationstanks 20.000 l
für Molke in der Anlage zur Verarbeitung und
Trocknung von Milch in 06917 Jessen/Elster,
Landkreis Wittenberg**

Die Bayerische Milchindustrie e. G., in 84034 Landshut beantragte mit Schreiben vom 07.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Baugenehmigung Errichtung eines

**Kristallisationstanks 20.000 l für Molke
in der Anlage zur Verarbeitung und Trocknung
von Milch**

auf dem Grundstück in **06917 Jessen/Elster**,
Gemarkung: **Jessen**
Flur: **1**
Flurstück: **803**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark
Weißenfels GmbH & Co. KG in 06667 Stößen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen
im Windpark Weißenfels in 06667 Stößen,
Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird Firma Windpark Weißenfels GmbH & Co. KG in 06667 Stößen die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung von zwei

**Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe
von mehr als 50 m – des Typs Enercon E-82-E2,
Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m,
Rotordurchmesser 82,0 m, Gesamthöhe 149,38 m
sowie
Enercon E-82-E2, Nennleistung 2,3 MW,
Nabenhöhe 98,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m,
Gesamthöhe 139,38 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06667 Stößen**,
Gemarkung: **Stößen**,

	WKA 1	WKA 2
Flur:	3	4
Flurstück:	8/1	54/1

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.06.2012 bis einschließlich 02.07.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Wethautal

Dienstgebäude der Außenstelle der
Verbandsgemeinde Wethautal
Bauamt
Naumburger Straße 23
06618 Mertendorf

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung
einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb des Anlagenteils zur Herstellung
von poly-para-Dinitrosobenzol als Teil der geplanten
Mehrzweckanlage in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb des

**Anlagenteils zur Herstellung von
poly-para-Dinitrosobenzol;**

**hier: 100 t/a p-Nitrosophenol (100 %ig),
100 t/a p-Benzochinondioxim (100 %ig) und
300 t/a poly-para-Dinitrosobenzol (100 %ig),
innerhalb der Mehrzweckanlage**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2**

Flurstück: **145**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.06.2012 bis einschließlich 02.07.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Do.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr.	von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese; hier:

Erhöhung der Lagerkapazität an Propen um 6.000 m³ durch Errichtung und Betrieb neuer Lagertanks sowie Umbau der bestehenden Propen-Kesselwagenentladung zu einer kombinierten Ver- und Entladeanlage

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstücke: **101 und 140.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2012 bis einschließlich 24.07.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

2. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.06.2012 bis einschließlich 07.08.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.08.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Bayerischen Milch-
industrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Behandlung oder
Verarbeitung von Milch in 06917 Jessen (Elster),
Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut die immissionsschutzrechtliche Geneh-

migung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung
von Milch**

**hier: Erhöhung der Verarbeitung von Milch von
479,45 t/d auf 926,03 t/d,
Erweiterung der Blocklinie für Mozzarella,
Errichtung von zwei zusätzlichen Linien zur
Erzeugung von Kugelmozzarella,
Errichtung einer zweiten Molkelinie,
Erhöhung der Leistung des Rahmerhitzers von
3000 l/h auf 6000 l/h**

(Anlage nach Nr. 7.32 Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster)**,
Gemarkung: **Jessen**
Flur: **1**
Flurstücke: **433/2, 434/2, 435/2, 436/2, 437/3,
722, 803, 804, 805, 806**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale), über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.06.2012 bis einschließlich 02.07.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Bauamt
Raum 39
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale), über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abfragbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Novelis Deutschland GmbH in
06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung,
Aufbereitung, Schmelzen und Gießen von Schrotten
aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer
Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr in
06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt,
Salzlandkreis**

Die Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung,
Schmelzen und Gießen von Schrotten aus
Aluminium und legiertem Aluminium
mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr**

(Anlage nach Nr. 3.4 und Nr. 3.8, Spalte 1, und 8.9 b) und 8.11 b) bb) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland,
OT Nachterstedt,
Gaterslebener Straße 1**

Gemarkung: **Gatersleben,**
Flur: **6,**
Flurstück: **45/72.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.06.2012 bis einschließlich 23.07.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Stadt Seeland

Ortsteil Nachterstedt
Bauamt
Rathaus, Zimmer 20
Lindenstraße 1
06469 Stadt Seeland

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.06.2012 bis einschließlich 06.08.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.09.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Stadt Seeland
OT Nachterstedt
Dorfgemeinschaftshaus
06469 Stadt Seeland**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG,
Chemiepark Bitterfeld Wolfen, Areal B,
Stickstoffstraße aus 06803 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel
durch die Erhöhung der Anlagenkapazität, die
Erweiterung um eine Anlage zur Sterolgewinnung
und die Annahme, Lagerung und Verwertung
von Abfallfettsäuren in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 04.05.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel
durch die Erhöhung der Anlagenkapazität,
die Erweiterung um eine Anlage zur Sterolgewinnung
und die Annahme, Lagerung und Verwertung
von Abfallfettsäuren**

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,
Chemiepark Bitterfeld Wolfen,
Areal B, Stickstoffstraße**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3**
Flurstücke: **372, 377, 437**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Linde Electronics GmbH & Co. KG,
Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von 3 Generatoren zur Herstellung
von Fluor in 39171 Sülzetal/OT Osterweddingen,
Landkreis Börde**

Die Linde Electronics GmbH & Co. KG, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Fluor
mit einer Kapazität von 8,1 kg/h**

(Anlage nach Nr. 4.11) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal/
OT Osterweddingen,**

Gemarkung: **Osterweddingen**
Flur: **1**
Flurstück: **85.**

Das Vorhaben wurde am **17.04.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Bauherrengemeinschaft Kunrauer
und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG
in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze,
OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zum Halten von 8.250 Mastschweinen,
die Errichtung von zwei Güllebehältern
(je $V_{\text{Netto}} = 3.618 \text{ m}^3$) mit Gülleabfüllplatz,
zwei Vorgruben, acht Futtersilos, das Aufstellen
eines Kadavercontainers, die Einrichtung von Sanitär-
und Sozialbereichen sowie das Aufstellen von
zwei Flüssiggastanks (je 5.100 l)**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1, nach Nr. 9.1 b) Spalte 2 und nach Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **38486 Klötze, OT Kunrau**

Gemarkung: **Kunrau**
Flur: **4**
Flurstück: **12/1**

Das Vorhaben wurde am **17.04.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **26.06.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Schloss Kunrau
Am Park 2
38486 Klötze, OT Kunrau**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Geisel
vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799)
bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Schrote
in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740 bis zur
Mündung in die Ohre (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Helme von der
Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze
zum Freistaat Thüringen (km 5+900)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Gonna von
oberhalb des Waldbades Grillenberg (km 16+107)
bis zur Mündung in die Helme (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von
Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze
Niedersachsen (Aland km 2+600)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.06.2012 bis einschließlich 20.07.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:
Bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung
des Förderwassers in den Regenwasserkanal und
in die Künette zum Ausbau der Eisenbahnüberfüh-
rung Ernst-Reuter-Allee Magdeburg, vorgezogene
Maßnahmen der Städtischen Werke Magdeburg
von 2012 bis 2013**

Der Vorhabensträger die Städtischen Werke Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg beabsichtigt im Zeitraum 2012 bis 2013 die bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung des Förderwassers in den Regenwasserkanal und in die Künette für vorgezogene Maßnahmen zum Ausbau der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee Magdeburg.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen in Vollzeit zu besetzen.

unbefristet

- . ein/e Sachgebietsleiter/-in Flurneuordnung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal

und

befristet:

- . ein/e Sachbearbeiter/-in Bauverwaltung Zuwendungsbauvorhaben Wirtschaftsförderung

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Magdeburg über die
Feststellung der Jahresrechnung 2011
sowie über die
Entlastung des Vorsitzenden**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108a Abs.3 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2011 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2011 (Beschluss RV 05/2012).

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

18.06.2012 bis 24.06.2012

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg Zimmer 453 öffentlich aus und ist dort während der Geschäftszeit

Mo. – Do.	08:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:30 Uhr sowie
Fr.	08.00 - 12:30 Uhr

einzusehen.

Magdeburg, 07.06.2012

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 2. Sitzung 2012 des Regionalausschusses der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: Dienstag, den 26. Juni 2012
13:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2012
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

- TOP 5** Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussempfehlung)
- TOP 6** Endbericht zur Untersuchung potenzieller Grundzentren im Planungsraum Halle (Studie Herr Walther, Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg) (Beschlussfassung)
- TOP 7** Auftragsvergabe für Fachgutachten zum Belang Kulturlandschaften (Beschlussfassung)
- TOP 8** Auftragsvergabe für Fachgutachten zum Belang Umweltprüfung der raumordnerischen Erfordernisse der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Beschlussfassung)
- TOP 9** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 10** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.06.2012
 gez. Harri Reiche
 Vorsitzender
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
 Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
 über den
 Beschluss-Nr.: III/03-2012**

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2012.
 Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	472.000 €
in der Ausgabe auf	472.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	106.000 €
in der Ausgabe auf	106.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,40 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2010) erhoben.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 21.Mai 2012
 gez. Harri Reiche
 Vorsitzender
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2012 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2012 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2012 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als oberer Kommunalaufsicht vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen. Es gab keine Beanstandungen.

Gemäß § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushalt 2012 liegt zur Einsichtnahme vom **18.06.2012 bis 16.07.2012**

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
 13:00 – 15:00 Uhr

Freitags 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

Naumburg, den 21.Mai 2012
 gez. Harri Reiche
 Vorsitzender
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle